

Zeitschrift:	Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Herausgeber:	Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden
Band:	5 (1809)
Heft:	1
Artikel:	Versuch einer Vergleichung der bündnerischen Maasse und Gewichte
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-377959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Versuch einer Vergleichung der bündnerischen - Maasse und Gewichte.

Wer einigermaßen den Gegenstand dieser Abhandlung kennt, wird zum Voraus keine mathematisch = genauen Resultate dabei erwarten. Indessen ist Unbestimmtheit in Maass und Gewicht eine Quelle so vieler Unannehmlichkeiten und unwillkürlicher Verhädigungen im gemeinen Leben, daß man diese Anregung derselben nicht überflüssig finden wird. — Sollte auch die schweizerische Eidgenossenschaft noch lange hierin die Wohlthat einer gemeinschaftlichen Norm entbehren, so könnte wenigstens jeder Kanton innerhalb seiner Gränzen die Ausgleichung befördern. Die Regierung Bündens hat bei Einführung des eidgenössischen Münzmaasses gezeigt, daß man durch festen Willen und kluge Einrichtung den Übergang zum Bessern erleichtern kann. Auch hört allmählig, mit Einführung einer gleichförmigen Norm bei unsfern Nachbarn, z. B. in Italien, manche bisher vorgebrachte Einwendung auf.

So abweichendes Maass und Gewicht man in den einzelnen Theilen Bündens findet, so deutet es dennoch, wenigstens diesseits der Berge, auf einen gemeinschaftlichen Ursprung. Mangel an genauen Normal-Maassen und vernachlässigte Prüfung haben unvermerkt so große Regellosigkeiten herbeigeführt, daß es in vielen Hochgerichten oder Gemeinden durchaus unmöglich ist, genau das rechtmäßige Gewicht oder Maass zu erfahren:

Normal-Maße findet man, so viel mir bekannt, nur in Chur (ziemlich ungenaue, wie wir sogleich sehen werden), Davos und Bergell. In den beiden letztern Hochgerichten wird wenigstens über Befolgung derselben sorgfältig gewacht, und so viel dürfte man doch, als Pflicht, von jeder Hochgerichts-Obrigkeit fordern, daß sie Normen für Maß und Gewicht aufstelle, und diese pünktlich beobachten mache.

Gelehrte besaßen die Churer-Bischöfe in einem großen Theile des Landes das Recht über Münzfuß, Maß und Gewicht *); selten aber findet man Spuren von Vorsorge für letztere Artikel, wohl eher für erste *) ; die Bischöfe begnügten sich zu verordnen, daß in den Gassen (öffentlichen Waaren-Niederlagen) Churer-Waage und Gewicht gehalten werden sollen. — Allein Maß und Gewicht wurden damals so gar in der blühenden Handelsstadt Zürich vernachlässigt (s. Schinz Gesch. d. Zürch. Handl. S. 105. Nro. 4.), und doch war vermutlich das Churer-Längemaß und Gewicht ursprünglich dem Zürcher gleich. ***)

*) In der Urkunde, wodurch Otto I. dem Bischof von Chur die Aufsicht über die Münze (*integratorem monetae*) giebt, 959 (S. Eichhorn Ced. pr. XXII.) kommt von Maß und Gewicht nichts vor, wohl aber in derjenigen Kaiser Carls für Bischof Ulrich 1349.

**) 1472, 24. Juli ließ Bischof Ortlieb den Jac. Tagg aus Ober-Engadin gefänglich einziehen, und um fl. 200 strafen, weil er beschritten ring (leicht) Geld ausgegeben (Flagi's Catalog).

***) Ich schließe dies aus der noch bestehenden Ahnlichkeit und aus den Handelsverhältnissen. Der Ges-

In der Folge ergiengen zwar Verordnungen, sowohl der 3 Bünde als einzelner Hochgerichte, welche Gleichförmigkeit des Maases und Gewichts bezeckten, sie blieben aber unbesolgt. So gieng es dem 14. Puncte des Artikelsbrieses 1526; *) so dem Civilstatut des Ober-Engadins (Nro. 118), welches 1762 Gleichheit und jährliche Prüfung an den zu Samaden und Zuz aufgestellten Mustern verordnete.

I. Gewicht.

A. Churer - Gewicht.

Data zur Bestimmung desselben.

1) Das Churer - Normal - Gewicht der halben Krinne oder 24 Loth, wurde genau gewogen, und gab 5591 Gran deutsches medizinisches Gewicht, folglich (wenn 1 Pfund medizin. oder 5760 med. Gran, 7452 holl. Pf. ausmachen) 7233 1/3 holl. Pf., und demnach hätte das leichte Churer Pfund v. 32 Loth 9644 1/2 Pf. — Die Churer - Normal - Viertelklinne oder 12 Loth, eben so gewogen, gab 2781 Gr. med.

leitsbrief, den die Zürcher - Bürger vom Bischof von Chur für ihre Handelsgüter durch seine Lande ers hielten, 1291, 4. Sept. (Eichh. 1. c. Nro. 88.) bes weiset, daß diese Verhältnisse von Belang waren.

*) „Zum 14. So habend wir verordnet, daß nun füros hin in unsren Landen allenthalben n. in jeglichem Gericht ein mäss, ein awicht, u. ein maass inzenemmen und uszugeben, glichlich und nit zweverley, sie solle, und föllichs alles by Churer Gwicht, mäss und mäss genommen und geben werden. Darby sond (sollen) die von Chur föllich awicht und maass, one der 3 Pündten Rath und willen nit verenderen.“

folglich für das Pf. nur 9594 9/20 Äß. Dieser Unterschied von 50 Äß beweiset, daß das Normal-Gewicht selbst, in seinen Abtheilungen, nicht harmonire. Die Mittelzahl aus beiden giebt für das leichte Churer-Pfund 9619 1/2 Äß. *)

2) Nach den Abwägungen in unsern Apotheken sind 32 Churer-Loth gleich 31 Loth mediz. — folglich das leichte Churer-Pf. = 9625 1/2 holl. Äß.

3) Im Handel rechnet man, daß 100 Zürcher- oder Zurzacher-Pf. (à 36 Loth oder 10971 Äß), 114 leichte Churer-Pf. machen, das gäbe für das Churer-Pf. 9624 Äß. Allein in der Savoyerischen Handlung zu Chur hat man eine effective (von dort kommende) Zurzacher-Waage, und auf dieser ergab sich, daß im Großen 100 Pf. Zurzacher 115 1/5 1/6 Chur. leichte Pfunde betragen, sonach hätte letzteres nur 9514 6/41 Äß. — Aus vielen Vergleichungen beim Gewicht von Eisen, Kupfer ic. wo keine Veränderung durch Masse oder Austrocknung statt hat, wurde ferner in einem Churer-Handelshause gefunden, daß 100 Pf. Zurzacher gleich 101 3/4 schweren Churer oder 114 1/5 3/2 leichter Ch. Pf. seyen; dies gäbe dem leichten Ch. Pf. 9584 1/3 Äß; das Mittel aus diesen 3 Handlungsaangaben: 9574 1/7 Äß. — Das Mittel aus den 3 Artikeln wäre 9606 1/3 Äß; hier scheint es aber am billigsten, bei demjenigen der Normal-Gewichte stehen zu bleiben, und nur auf die starken Abweichungen aufmerksam gemacht zu haben.

*) Fassis Handbuch S. 296 giebt das schwere Chur. Pf. 10824 Äß an, folglich das leichte 9621 1/3.

Wir nehmen das leichte Churer-Pfund zu 9620 Pf. an, und folglich das schwere von 36 Loth, zu 10822 1/2 Pf. 100 leichte Churer-Pfund machen einen leichten, 100 schwere einen schweren Centner. Die Krinne in Chur hat 48 Churer-Loth. 6 Kr. sind ein Hahnenfuß. Der Rupp: 600 Lth. v. i. 16 2/3 schwere, oder 18 3/4 leichte Pf. Das Fleischpfund hat 60, das Fischpfund 36, das Gewürzpfund 32 Loth. Das Loth wird in 4 Quentlein oder 16 Drachmen oder 32 Heller getheilt.

Ein Stein Hans hält 4 Krinnen od. 192 Loth.

Ein Wissch Heu wiegt 88 Kr., u. hat 4 Körbe.

Vergleichungen: [meistens nach Fässis Handbuch d. schweiz. Staatskunde 1796; die Angaben der neufranzösischen Norm sind hier und in der Folge nach der Bestimmung v. 13. Brumaire an IX. genommen].

	Loth.	holl. Pf.	franz.
	hat		oder
Chur 1 Krinne . . .	48	14430	13053
— 1 Pfund schwer . .	36	10822 $\frac{1}{2}$	9790
— 1 — leicht . .	32	9620	8702
St. Gallen 1 Pfund schwer . .	40	12164	11007
— 1 — leicht . .	32	9678	8755
Lindau 1 Pfund schwer . .	40	12010	10864
— 1 — leicht . .	32	9608	8691
Zürich 1 Pfund schwer . .	36	10971	9925
— 1 — leicht . .	32	9753	8822
Bern 1 Pfund . . .	32	10825	9792
Apotheker-Gewicht.			
Deutsches. 1 Pfund.	24	7452	7016
Poids de marc.		10188	9216
Kilogramme		20890 $\frac{2}{3}$	18827 $\frac{3}{20}$
Wien.		11656 $\frac{3}{3}$	
München.		11671	

		Loth.	holl. Üß.	franz. Gran.
			hat	oder
Nürnberg.	1 Pfund.	==	10608	
Augsburg.	1 Pf. schwer. *)	==	10206	
— —	2-- leicht.	==	9813	§
Berlin.	1 Pfund.	==	9750	§ §
Amsterdam.	2--	==	10280	§ §
— —	Troy.	==	10240	§ + §
Genua.	Canaro . . .	==	10089	§
—	leicht. . .	==	6720	§ §
Mailand.	P. grosso . .	==	15918	§ §
— —	ss Sottile . .	==	6822	§
Venedig.	P. grosso . .	==	10350	§
— —	ss Sottile . .	==	6924	

Basel hat Poids de marc. Luzern, Schwyz, Zug und Glaris das leichte und schwere Zürcher-Gewicht.

Nach obigem ist ein Loth

in Chur ungefähr	300 1/8 Üß	oder 272 Gran.
= Lindau = = =	300 ==	271 1/2 =
= Zürich = = =	305 ==	275 2/3 =
= mediz. Gew.	310 1/2 ==	292 1/3 =
= Bern = = =	338 1/4 ==	306 =

oder das Churer-Loth kommt dem von Lindau und Zürich sehr nahe, u. 9 Churer-Loth machen 8 Berner.

Das Churer, St. Galler und Lindauer leichte Pf. sind wenig verschieden; und das Churer schwere Pfund dem Berner-Pfund gleich. 1 Churer-Pfund ist ungefähr 16 1/2 schwere Zürcher- oder 16 2/3 Berner-Pf.

Im Handel bedient man sich zu Chur gewöhnlich folgender Reductionen:

*) Beides nach Paul v. Stetten Beschreib. der Reichsstadt Augsburg. 1788.

Leichte Pfund.

100 Pfund	Baierisch	thun in Chur.	122 $\frac{1}{2}$
=	= in Wien	= = = =	120
=	= Zurzacher od. Zürcher	= = = =	114
=	= Berner	= = = =	113
=	= schwer in Chur	= = = =	112 $\frac{1}{2}$
=	= Nürnberger	= = = =	110
=	= Poids de marc	= = = =	106
=	= Ulmer	= = = =	105
=	= Gennueser Centaro	= = = =	103
=	= = leicht	= = = =	67
=	= Marseiller	= = = =	85
=	= Clävner schwer	= = = =	77
=	= = = leicht	= = = =	66
=	= Mailänder	= = = =	70
=	= Venezianer	= = = =	64

Allein diese Angaben sind noch bei weitem nicht ganz bestätigt. Nach den oben erwähnten, effectiven Zurzacher- und Mailänder-Waagen wären im Großen 100 Pfund Zurzacher gleich 161 1/4 Mailänder oder 102 1/2 Churer schweren, folglich würden 100 mailänder 71 22/43 leichte Churer machen (andere Abwägungen im Großen geben 71 7/16). Beim Mailänder- und Clävner-Gewicht giebt es verschiedene Reductionen, z. B. von 160 — 164 mail. für den Churer schweren Centner.

B. Gewicht in andern Gegenden Bündens.

Im ganzen Oberland, in Oberhalbstein, Schams, Bergün ic. beobachtet man das Churer-Gewicht von 48 Loth auf 1 Krinne, und das Ladenpfund v. 32 Et. Auch Churwalden, Belfort, 5 Dörfer, Hochger. Mayenfeld, Schiersch u. Seewis haben die Krinne v. 48 Et.

Davos, Klosters und Castels hingegen hat die sogenannte kleine Krinne von 36 Loth. Zu Davos beobachtet man dabei genau das Churer-Loth, so daß daselbst diese Krinne dem Churer schweren Pf. gleich ist. In den beiden andern Hochgerichten herrscht hingegen große Unordnung, die Krinne ist daselbst ungefähr um 1 Loth leichter, als auf Davos. Da die Lothe gleich seyn sollen, so müßten 11 Brättigäuer-Krinnen 8 1/4 Chur. Kr. machen, sie machen aber nur 8; ja, nach andern Berichten giebt man 11 Brättig. Kr. gar für 9 Chur. aus. Uebrigens ist selbst in den einzelnen Gemeinden dieses innern Brättigäus die Krinne verschieden.

Das Ober-Engadin hat Pfunde v. 32 Loth oder 16 Unzen, und man rechnet, daß 108 solche Pf. 100 leichte Chur. Pf. ausmachen. *) Ein Rupp hat daselbst 20 kleine Pf. (zu 32 Loth) oder 10 große. — Heim Heu machen 40 Rupp 1 Fuder.

Das Unter-Engadiner-Pfund ist gleichfalls von 32 Loth. Unter-Tasna machen 22 Pf. 20 leichte Churer Pf. Ob-Tasna ist es um 1 Loth leichter, so daß daselbst 32 Loth 31 Loth unter Tasna ausmachen. 20 Pf. sind 1 Rupp. Bei Salz, Eisen, Heu, Wein bedient man sich des schweren Gewichts, wovon 10 Pf. 1 Rupp sind, und 26 gemeine Pf. von Unter-

*) Darnach wäre das O. Engad. Pf. 8907 4/9 Pf. Nach der Angabe R. Samml. 1806 S. 231, die auf einer genauen Abwägung beruhen soll, hielte es 8160 Gr. oder 9920 2/3 Pf., und 100 Churer-Pfund würden nur 106 2/3 Engadiner ausmachen.

Tasna machen. Hiernach wäre das Pfund ob Tasna 8459 1/2 Alp. Unter Tasna 8745 1/2 Alp., und das schwere 22738 3/10 Alp.

Im Münsterthal hat 1 Rupp (Pais) 20 Mark. 1 Mark 16 Unzen. 5/4 Mark sind 1 Wiener Pfund. Verhält sich das Wiener Pfund zum Churer wie 120: 100, so sind 25 Mark 24 Churer Pf., oder 1 Mark hat 9235 1/5 Alp. Hat hingegen das Wiener Pfund 11656 Alp., so wäre die Mark 9325 Alp.

In Bergell hat beim Peso oder Ruppo das Pf. 30 Unzen oder 60 Lot (die Lothe denen von Chur gleich) 10 solche Pfund sind 1 Peso. Hiernach wird Fleisch, Heu, Kalk, Oel, Milch &c. gewogen. Das Markpf. (Lira di marca) hat 32 Unzen. Das gewöhnl. Pf. (la Liretta andante) zu 12 Unzen wird bei Gewürz, Seide &c. gebraucht. 28 1/2 Bergeller Unzen machen 30 Clavner Unzen. — Sind die Lothe wirklich denen von Chur gleich, so würde das Pf. beim Ruppo betragen 18037 1/2 Alp. Das Markpfund 19240, und das gewöhnliche 7215 Alp.

C. Molkengewicht in den Alpen.

An den meisten Orten die sonst gewöhnliche Krinne oder das Pf. Im Oberlande wiegt ein Steer Butter 10 Krinnen. Am Heinzenberg besteht ein Meß Molkeng aus 20 Kr. Butter, 20—30 Kr. Käss u. 9—14 Kr. Zieger.

(Die Fortsetzung folgt).

